

# DIAGNOSTIKUM 1 - VERSTEHEN LERNEN Lehrgang (15 ECTS)

Studienkennzahl: 710 335

Curriculum

Pädagogische Hochschule OÖ, Institut für Inklusive Pädagogik Kaplanhofstraße 40 4020 Linz

# Inhaltsverzeichnis

Zeitliche Struktur	4
Zulassungsvoraussetzungen	4
Kurzbeschreibung	4
Ziel	5
Inhalte	5
Kompetenzen	5
Abschlussdokument	5
Qualifikationsprofil	5
Modulraster	6
Modulübersicht	8
Modulbeschreibungen	10
Basisliteratur	16
Prüfungsordnung	17

### **Angaben zum Curriculum**

Studienkennzahl: 710 335 Inkrafttreten: 01. 10. 2017

Allfällige Übergangsbestimmungen: Geplanter Beginn: WS 2017/18

LG öffentlichen Rechts Curriculum Version:

überarbeitete Version des LGs DIAGNOSTIKUM 1 - VERSTEHEN LERNEN Vom: (Beschlussdatum) 23. Jänner

2008

#### Beschlussfassung und Kenntnisnahmen:

Datum der Beschlussfassung zu redaktionellen Änderungen durch das Hochschulkollegium der PH OÖ: 27. 04.2017

Datum der Genehmigung durch das Rektorat der PH OÖ: 12. 05. 2017 Datum der Kenntnisnahme durch den Hochschulrat der PH OÖ: ----- Datum der Genehmigung durch das BMB (ab 30 ECTS): ------

**Bedarf:** Diagnosekompetenz ist unverzichtbar um geeignete, den Schülerinnen und Schülern gerechte, Lernangebote machen zu können. Diagnostik bezieht sich nicht nur auf das Feststellen des aktuellen Lernniveaus, sondern orientiert sich auch auf die zu erreichenden Kompetenzen im inklusiven Lernprozess. Ziel dieses Lehrganges ist es, Lehrerinnen und Lehrern in ihren jeweiligen Berufsfeldern (in der Klasse, im mobilen Bereich oder in der Beratung und Diagnose eingesetzt) so diagnostisch zu qualifizieren, dass sie den Bedarfen einer modernen und inklusiven Schule entsprechen können.

Reihungskriterien: Die Reihung erfolgt nach dem Einlangen der Anmeldungen.

#### Kontaktpersonen:

Lehrgangsverantwortliche/r	
Vor- und Zuname, akad. Grad:	Wilfried Prammer, M.A.
Dienststelle:	PH OÖ
Institut:	Institut für Inklusive Pädagogik
Telefon:	+43 664 4505711
E-Mail:	wilfried.prammer@ph-ooe.at
Ansprechperson für das BMB	
Vor- und Zuname, akad. Grad:	Dr. Katharina Soukup - Altrichter
Dienststelle:	PH OÖ , Kaplanhofstraße 40 , 4020 Linz
Telefon:	+43 732 7470-7300
E-Mail:	katharina.soukup-altrichter@ph-ooe.at

#### Curriculum

#### Lehrgangstitel: DIAGNOSTIKUM 1 - VERSTEHEN LERNEN

Planende Einheit:Institut für Inklusive PädagogikVeranstaltende/s Institut/e:Institut für Inklusive PädagogikKooperationen mit externen Institutionen:Pädagogische Hochschule Steiermark

**Umfang und Dauer:** 

Zahl der Module: 3 / davon studienübergreifend: 0 (M-\_\_, M - \_\_, ...)

Zeitliche Struktur:

Semester: 3

Präsenzstundenanteil: 12,00 SWSt.

#### Zielgruppe/n:

Lehrerinnen und Lehrer mit abgeschlossener Erstausbildung **Schulischer Bereich:** Elementar -und Grundstufe | Sek 1

Studierende: ordentliche Hörer/innen

#### Zulassungsvoraussetzungen:

abgeschlossene Erstausbildung

#### Eignungsfeststellungsverfahren:

keine

#### Kurzbeschreibung:

Der Lehrgang "Diagnostikum 1 - Verstehen lernen" richtet sich an alle, die ihre Diagnosekompetenz hinsichtlich der Feststellung der individuellen Lernausgangslagen von Schülerinnen und Schülern - sowohl in der Primarstufe als auch in der Sekundarstufe vertiefen wollen.

Der Lehrgang zielt auf die Vermittlung von spezifischen Kompetenzen für Pädagoginnen und Pädagogen ab mit dem Ziel, sie für inklusives Handeln in einer in einer vielfältigen Bildungslandschaft zu professionalisieren.

Im Fokus stehen

- die einzelne Schülerin mit ihren individuellen Lernbedürfnissen bzw. der einzelne Schüler mit seinen individuellen Lernbedürfnissen,
- die Klasse als Lerngemeinschaft und Peer-Gruppe,
- die Schule als Lern- und Sozialraum,
- und die Kooperation mit Erziehungsberechtigten und anderen zu involvierenden Berufsgruppen. Zu berücksichtigen sind darüber hinaus das individuelle standortbezogene Profil des jeweiligen

Schulstandortes und dessen Entwicklungsziele vor dem Hintergrund der Qualitätsinitiative Schulqualität Allgemeinbildung, die die Weiterentwicklung des Lernens und Lehrens in Richtung Individualisierung und Kompetenzorientierung in das Zentrum inklusiver Unterrichts- und Schulentwicklung sowie Personalentwicklung stellt.

Vor diesem Hintergrund erfordert professionelles pädagogisches Handeln spezifische Beobachtungs-, Analyse-, Beschreibungs- und Interaktionskompetenzen, ausgehend von der Lernprozessanalyse bis hin zur Adaption von Unterricht und individuellen Förderplanung und zur Beratung von Erziehungsberechtigten, einzelnen Lehrpersonen und Teams. Der Lehrgang vermittelt hierfür spezifischen Kompetenzen des Wissens, Handelns und der Haltung auf der Basis einer zeitbezogenen pädagogischen Diagnostik unter umfassender Berücksichtigung der berufspraktischen Arbeit in inklusiven Handlungsfeldern von Pädagoginnen und Pädagogen.

#### Ziel(e):

- Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Grundlagen des diagnostischen Arbeitens im Rahmen der schulischen Arbeit
- Auseinandersetzung mit zentralen Entwicklungsbereichen sowie mit Diversität (Mehrsprachigkeit, sozio-kultureller Hintergrund, ....)
- Kennenlernen und Erproben diagnostischer Methoden und Materialien
- Deuten und Interpretieren diagnostischer Ergebnisse
- Ableitung von Zielen und pädagogischen Maßnahmen
- Beratung und interdisziplinäre Zusammenarbeit im Rahmen der Diagnostik (Fallarbeit)

#### Inhalte:

- Paradigmen als Grundlage diagnostischer Arbeits und Deutungsprozesse
- Wissenschaftliche Verankerung 'pädagnostischen Arbeitens' (Entwicklung von Denken, Lernen, Handeln, Sprache
  - und Sozioemotionalität und schulischem Lernen)
- Methoden diagnostischen Arbeitens (Schülergespräche, Elterngespräche, Beobachtung, Beschreibung,..)
- Materialien kennen lernen (Screenings, Entwicklungsbeschreibungen,.....)
- Diagnostik in spezifischen Lernbereichen
- Deuten und Interpretieren diagnostischer Ergebnisse anhand von Fallbeispielen aus der Praxis

#### Kompetenzen:

- Pädagogische Diagnostik in der Abgrenzung zur Selektionsdiagnostik verstehen
- Wissenschaftliche Paradigmen und ihren Umgang mit Diagnostik kennenlernen (z.B. systemische Diagnostik im Gegensatz zur individuumszentrierten Diagnostik)
- Kennenlernen und Erproben diagnostischer Methoden und Materialien
- Deuten und Interpretieren diagnostischer Ergebnisse
- Adaption von Unterricht
- Adaptation von Beziehungsangeboten unter Berücksichtigung von Gruppendynamischen Prozessen
- Umsetzung und Evaluation von Fördermaßnahmen aufgrund der 'Diagnostik'
- interdisziplinäre Zusammenarbeit im Rahmen der Diagnostik

#### Beurteilungsvoraussetzungen und Prüfungsbedingungen:

siehe angefügte Prüfungsordnung

#### Erwerbbare formale Qualifikationen/Befähigungen:

#### Abschlussdokument:

Zeugnis

#### Akademische Bezeichnung / Akademischer Grad:

#### **Evaluation:**

Die Evaluation erfolgt gemäß den Lehrgangsbestimmungen der PG H OÖ.

#### Qualifikationsprofil

Umsetzung der Aufgaben und der leitenden Grundsätze

# Modulraster

MODUL 1				
5,00	ECTS	4,00 SWSt		
3,00	2,00	0,00	0,00	

MODUL 2			
5,00	ECTS	4,00	SWSt
1,00	2,00	2,00	0,00

MODUL 3			
5,00	ECTS	4,00	SWSt
2,00	3,00	0,00	0,00

Summe ECTS.:	15,00
Summe SW St.:	12,00

Legende: (H)LGÜ (hochs chul)lehrgangs übergreifendes M:

ECTS European Credit WP Wahlpflichtmodul SWSt Semesterwochenstunde WM Wahlmodul

BWG Bildungswissenschaften

FW + FD Fachwissenschaften und Fachdidaktik

PPS Pädagogisch Praktische Studien

(1 Semesterwochenstunde entspricht 15 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten)

# Semesterübersicht

		Semesterwochens tunden (1 SWSt. = 15 EH a 45 Min.)			
Semester	BWG	FW + FD	Sdd		Präsenzstudienanteile
1. Semester	3,00	2,00	0,00		4,00
2. Semester	1,00	2,00	2,00		4,00
3. Semester	2,00	3,00	0,00		4,00
4. Semester	0,00	0,00	0,00		0,00
5. Semester	0,00	0,00	0,00		0,00
6. Semester	0,00	0,00	0,00	_	0,00
Abschlussarbeit				0,00	0,00
Summen	6,00	7,00	2,00	15,00	12,00

# Modulübersicht

Modul 1	Studienfachbereiche und european credits (ECTS)		LV-Art		Semesterwochenstunden (1 SWSt. = 15 EH a 45 Min.)		
Entwicklungsdiag nostik und Lernfeldanalyse unter den Aspekten der Diversität in Theorie und Praxis	BWG	FW + FD	Sdd	VO/SE/UE/EX	Semester	Präsenzstudienanteile	European credits (ECTS)
Grundlagen inklusiver Diagnostik	1,00	1,00	0,00	SE	1	1,00	2,00
Entwicklung des Lernens, der Emotionalität, der Soziotät, des Denkens und Handelns	1,00	1,00	0,00	SE	1	2,00	2,00
Diversitätsbereiche und Diagnostik	1,00	0,00	0,00	SE	1	1,00	1,00
Summen 1	3,00	2,00	0,00			4,00	5,00

Modul 2	Studienfachbereiche und european credits (ECTS)			LV-Art		Semesterwochenstunden (1 SWSt. = 15 EH a 45 Min.)	
Bildung inklusiv gestalten	ЭМВ	FW + FD	Sdd	vo/se/ue/ex	Semester	Präsenzstudienanteile	European credits (ECTS)
Kompetenzorientierter Unterricht und Blldung	1,00	1,00	0,00	SE	2	1,00	2,00
Adaption von Unterricht	0,00	1,00	0,00	SE	2	1,00	1,00
Lesson Studies	0,00	0,00	2,00	SE	2	2,00	2,00
Summen 2	1,00	2,00	2,00			4,00	5,00

Modul 3	Studienfachbereiche und european credits (ECTS)	LV-Art		Semesterwochenstunden (1 SWSt. = 15 EH a 45 Min.)	Europe an credits (ECTS)
---------	---	--------	--	--	-----------------------------------

Pädagogische Beratung und Intervention	BWG	FW + FD	Sdd	vo/se/uE/ex	Semester	Präsenzstudienanteile	
Instrumente und Verfahren zur pädagogischen Diagnostik	1,00	2,00	0,00	SE	3	2,00	3,00
Konzepte und Modelle	1,00	1,00	0,00	SE	3	2,00	2,00
Summen 3	2,00	3,00	0,00			4,00	5,00

7,00

6,00

Gesamtsummen:

2,00

12,00

15,00

# Modulbeschreibungen

Modulbes	chreibung – Mo	odul 1						
Kurzzeiche	en: M1		<b>Modulthema</b> : Entwicklungsdiagnostik und Lernfeldanalyse unter den Aspekten der Diversität in Theorie und Praxis					
Lehrgang:			Modulverantwortliche/r:					
Diagnostik	cum 1 - Verstehe	en lernen	Wilfried Prammer					
Semester:	1		1		<b>ECTS</b> : 5			
Dauer und wird 1x an	<b>l Häufigkeit des</b> geboten	Angebots:	Niveaustufe (Studienabschr	nitt):				
Kategorie	:							
•	Basismodul	0	Aufbaumodul					
•	Pflichtmodul	0	Wahlpflichtmodul	0	Wahlmodul			
Verbindur	ng zu anderen N	/lodulen:			1			
Bei studie	nübergreifende	n Modulen	:					
Studienkennzahl: Lehrgang/H			Hochschullehrgang/Studiengang: Modulkurzzeichen:					
<b>Vorausset</b> keine	zungen für die	Teilnahme:		,				
- Auseinan - Orientier Gesundhe - Analyse v	Bildungsziel:  - Auseinandersetzung mit inklusiver Diagnostik in Bezug auf Diversität und Intersektionalität  - Orientierung an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF-CY, WHO i.d.g.F.)  - Analyse von Umgebungsfaktoren  - Verständnis für Individualisierung und individuelle Lernprozessbegleitung							
Bildungsinhalte:  Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF-CY, WHO i.d.g.F.)  Lernen, Denken, Handeln, Sprache, Sozioemotionalität und sozialer Benachteiligung  Grundlagen der Entwicklungsdiagnostik  Modelle und Konzepte für Lernfeldanalyse(n)  Adaption von Unterricht und Förderplanung  diversitätssensible Diagnostik								
Zertifizierl	bare (Teil-)Kom	petenzen:						

• Diagnostik diversitätsensibel zu diskutieren 15.05.2017

• inklusive Diagnostik als Grundlage für die Adaption von Unterricht zu beschreiben,

• ein vernetztes Wissen über Ressourcen und Risiken zu entwickeln

Die Absolventinnen/Absolventen sind in der Lage,

• wesentliche Entwicklungsbereiche zu beschreiben

Literatur: Wird von den Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltungen aktuell bekannt gegeben

**Lehr- und Lernformen**: seminaristisches Arbeiten, Gruppenarbeit und Präsentation der Arbeiten, E-Learning

**Beurteilung**: Einzelbeurteilung von Lehrveranstaltungen: Beschreibung der Anforderungen und der Beurteilungsart wird zu Beginn der LV in PH-Online veröffentlicht

Bei Modulbeurteilung bitte nach Art und Umfang genau spezifizieren

Beurteilungsart: mit/ohne Erfolg teilgenommen

**Sprache(n):** deutsch

Modul 1	Studienfa	chbereiche und credits (ECTS)	european	LV-Art		Semesterwochenstunden (1 SWSt. = 15 EH a 45 Min.)			
Entwicklungsdiag nostik und Lernfeldanalyse unter den Aspekten der Diversität in Theorie und Praxis	8WG	FW + FD	Sdd	vo/se/uE/ex	Semester	Präsenzstudienanteile	European credits (ECTS)		
Grundlagen inklusiver Diagnostik	1,00	1,00	0,00	SE	1	1,00	2,00		
Entwicklung des Lernens, der Emotionalität, der Soziotät, des Denkens und Handelns	1,00	1,00	0,00	SE	1	2,00	2,00		
Diversitätsbereiche und Diagnostik	1,00	0,00	0,00	SE	1	1,00	1,00		
Summen 1	3,00	2,00	0,00			4,00	5,00		

Modulbeso	chreibung – Mo	odul 2						
Kurzzeiche	<b>n</b> : M2		Modulthema: Bildung inklusiv gestalten					
Lehrgang:								
DIAGNOST	IKUM 1 - VERST	TEHEN	Modulverantwortliche/r:					
LERNEN			Eva Prammer-Semmler	Eva Prammer-Semmler				
Semester:	3			<b>ECTS</b> : 5				
Dauer und	Häufigkeit des	Angebots:	Niveaustufe (Studienabschni	tt):				
einmal pro	Lehrgang							
Kategorie:								
•	Basismodul	0	Aufbaumodul					
•	Pflichtmodul	0	Wahlpflichtmodul	0	Wahlmodul			
Verbindung zu anderen Modulen:								
Bei studienübergreifenden Modulen:								
Studienkennzahl: Lehrgang/H		lochschullehrgang/Studiengan	g: Modulkurz	zeichen:				
<b>Voraussetz</b> keine	ungen für die	Teilnahme:						

#### Bildungsziel:

Die Studierenden

- setzen sich mit den Lehrplänen der Primar-, Sekundarstufe, mit dem Lehrplan SEF, dem Phänomen Kompetenz, kompetenzorientierten Unterricht, unterschiedliche Komplexitätsstufen auseinander
- diskutieren kritisch didaktische Modelle im Hinblick auf deren Möglichkeiten, für alle Schüler/innen Lernen zu ermöglichen
- beschreiben individuelle Lernangebote, Individualisierung und Adaption von Unterricht und deren Relation zueinander
- bewerten did. Modelle und meth. Maßnahmen

#### Bildungsinhalte:

- Lehrpläne, Kompetenzorientierung und Komplexität
- didaktische Konzepte und Adaption von Unterricht
- Individualisierung und individuelle Angebote
- Aktivitäts und Partizipationsanalysen
- Forschungsbefunde und internationale Vergleiche

#### Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen:

Die Studierenden

• verfügen über Tools, um Aktivitäts – und Partizipationsmöglichkeiten von Schüler/innen an Bildungsangeboten zu

analysieren und zu bewerten

- identifizieren Barrieren für das gemeinsame Lernen und entwickeln Partizipationmöglichkeiten
- diskutieren didaktische Konzepte unter dem Aspekt der Partizipation aller Schüler/innen an

qualitätsvollen Bildungsangeboten

Literatur: Wird von den Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltungen aktuell bekannt gegeben

**Lehr- und Lernformen**: seminaristisches Arbeiten, Gruppenarbeit und Präsentation der Arbeiten, E-Learning

**Beurteilung**: Einzelbeurteilung von Lehrveranstaltungen: Beschreibung der Anforderungen und der Beurteilungsart wird zu Beginn der LV in PH-Online veröffentlicht

Bei Modulbeurteilung bitte nach Art und Umfang genau spezifizieren

Beurteilungsart: mit/ohne Erfolg teilgenommen

Sprache(n): deutsch

Modul 2	Studienfachbereiche und european credits (ECTS)			LV-Art		Semesterwochenstunden (1 SWSt. = 15 EH a 45 Min.)	
Bildung inklusiv gestalten	BWG	FW + FD	Sdd	vo/se/uE/ex	Semester	Präsenzstudienanteile	European credits (ECTS)
Kompetenzorientierter Unterricht und Blldung	1,00	1,00	0,00	SE	2	1,00	2,00
Adaption von Unterricht	0,00	1,00	0,00	SE	2	1,00	1,00
Lesson Studies	0,00	0,00	2,00	SE	2	2,00	2,00
Summen 2	1,00	2,00	2,00			4,00	5,00

Modulbes	chreibung – Mo	odul 3						
Kurzzeichen: M3			Modulthema: Pädagogische Beratung und Intervention					
Lehrgang:								
DIAGNOST	TKUM 1 - VERS	ΓEHEN	Modulverantwortliche/r	:				
LERNEN			N.N.					
Semester:	3			<b>ECTS</b> : 5				
	l Häufigkeit des Lehrgang	s Angebots:	Niveaustufe (Studienabschnitt):					
Kategorie:	:							
•	Basismodul	0	Aufbaumodul					
•	Pflichtmodul	0	Wahlpflichtmodul	0	Wahlmodul			
Verbindur	ıg zu anderen N	лodulen:						
Bei studie	nübergreifende	en Modulen	:					
Studienkennzahl: Lehrgang/H		Hochschullehrgang/Studier	ngang: Modulk	urzzeichen:				
<b>Vorausset</b> keine	zungen für die	Teilnahme:						

#### Bildungsziel:

- •bewerten Beobachtungsergebnisse nach den Beobachtungen zugrundeliegenden Gütekriterien
- •kennen und analysieren unterschiedliche Verfahren, Instrumente und Tests für die Entwicklungsbereiche Denken, Mehrsprachigkeit und Kommunikation, Sozialität und Emotionalität und

für die Qualitätsanalyse der Lernumgebung

- setzen sich mit spezifischen Formen von Beeinträchtigungen (Legasthenie und Dyskalkulie) auseinander
- •diskutieren aktuelle Forschungsbefunde und internationale "good-practice" Beispiel

#### Bildungsinhalte:

- Instrumente, Verfahren und Test im Rahmen der pädagogischen Diagnostik in den Lern- und Entwicklungsbereichen Denken, Mehrsprachigkeit und Kommunikation, Sozialität und Emotionalität und für die Qualitätsanalyse der Lernumgebung
- Grundlagen in der standardisierten Testung
- Legasthenie und Dyskalkulie
- Forschungsbefunde und internationale Vergleiche
- Aktivitäts- und Partizipationsanalyse (APA)
- Modelle und Beispiele schulischer Standortgespräche (SSG)
- Konzept und Beispiele für Standardisierte Abklärungsverfahren (SAV)

#### Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen:

Die Studierenden

• beschreiben und bewerten Verfahren, Instrumente und Tests in Bezug auf ihre Verständlichkeit,

#### Praktikabilität

und Erkenntnismöglichkeiten für die Gestaltung von inklusiven Unterricht

Literatur: Wird von den Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltungen aktuell bekannt gegeben

**Lehr- und Lernformen**: seminaristisches Arbeiten, Gruppenarbeit und Präsentation der Arbeiten, E-Learning

**Beurteilung**: Einzelbeurteilung von Lehrveranstaltungen: Beschreibung der Anforderungen und der Beurteilungsart wird zu Beginn der LV in PH-Online veröffentlicht

Bei Modulbeurteilung bitte nach Art und Umfang genau spezifizieren

Beurteilungsart: mit/ohne Erfolg teilgenommen

Sprache(n): deutsch

Modul 3	Studienfachbereiche und european credits (ECTS)			LV-Art		Semesterwochenstunden (1 SWSt. = 15 EH a 45 Min.)	
Pädagogische Beratung und Intervention	BWG	FW + FD	Sdd	vo/se/ue/ex	Semester	Präsenzstudienanteile	European credits (ECTS)
Instrumente und Verfahren zur pädagogischen Diagnostik	1,00	2,00	0,00	SE	3	2,00	3,00
Konzepte und Modelle	1,00	1,00	0,00	SE	3	2,00	2,00
Summen 3	2,00	3,00	0,00			4,00	5,00

# **Basisliteratur**

# Allgemeine Prüfungsordnung für Lehrgänge / Hochschullehrgänge der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich

Zusätzlich zu dieser Prüfungsordnung sind die Angaben zu den erforderlichen Leistungsnachweisen in den Modulbeschreibungen und Lehrveranstaltungsbeschreibungen zu beachten.

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für Lehrgänge / Hochschullehrgänge an der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich und enthält Bestimmungen über Beurteilungsvoraussetzungen und zu vergebenden Beurteilungen. Die Regelungen orientieren sich an der Hochschul-Curriculaverordnung 2013 (HCV 2013), BGBI. II Nr. 335/2013.

#### Das sind:

- Beurteilungen von Lehrveranstaltungen
- Beurteilungen von Modulen
- Beurteilung einer Abschlussarbeit
- § 2 Arten von Lehrveranstaltungen
- (1) Vorlesung (VO): Lehrveranstaltung, in der die Wissensvermittlung durch eine Aneinanderreihung von Fachvorträgen durch eine/n Lehrende/n erfolgt.
- (2) Seminar (SE): Lehrveranstaltung, die in den fachlichen Diskurs und Argumentationsprozess einführt. Die Studierenden werden aktiv einbezogen. Seminare dienen der Vorstellung wissenschaftlicher Arbeit und wissenschaftlicher Methoden und der Diskussion darüber.
- (3) Übung (UE): Lehrveranstaltung, die intensive, meist auch praktische Auseinandersetzung mit einem (Spezial-)Themenbereich fördert.
- (4) Exkursion (EX): dient der wissenschaftlich begründeten Veranschaulichung von Lehrinhalten, wobei der empirische und/oder regionale Bezug einzelner Forschungsbereiche in deren natürlicher Umgebung vermittelt wird.
- (5) Praktika (PK): fokussieren die (Mit)Arbeit und Erprobung in berufsfeldspezifischen Arbeitsfeldern. Die Entwicklung von Handlungs-und Sozialkompetenz sowie der Fähigkeit zur Selbstregulation nehmen dabei breiten Raum ein. Neben der angeleiteten Übernahme von Aufgaben in Arbeitskontexten umfassen Praktika (u.a. in Form von pädagogisch-praktischen Studien) die Vorbereitung und Reflexion von zu absolvierenden Arbeitsaufgaben. Die Praktika führen in die Berufs-und Handlungsfelder mit ihren spezifischen Aufgabenstellungen, Fragestellungen und Herausforderungen ein, stellen Verbindungen zu den fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden her und unterstützen

Evaluierung und Selbstreflexion.

#### § 3 Informationspflicht

Die Lehrenden informieren die Studierenden zu Beginn der ersten Lehrveranstaltung eines Moduls nachweislich über Ziele, Inhalte, allfällige Studienaufträge sowie über Leistungsanforderungen, Beurteilungskriterien und Details der Prüfung (durch Veröffentlichungen in PH Online).

- (1) Die Studierenden haben das Recht, eine abweichende Prüfungsmethode zu beantragen, wenn eine länger andauernde Behinderung vorliegt, die die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderung der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden. (s. § 63 Abs. 1 Z 7 HG)
- § 4 Beurteilungsvoraussetzungen und Prüfungsanmeldung
- (1) Voraussetzung zur Zulassung zu einer Prüfung ist die Erfüllung allfälliger Studienaufträge, die ordnungsgemäße Inskription und die Anwesenheit bei allen Lehrveranstaltungen (SE, UE, EX). Die Anwesenheit bei Vorlesungen kann durch eigenständiges Literaturstudium ersetzt werden.
- (2) Bei Vorliegen von berücksichtigungswürdigen Gründen (z. B. Krankenhausaufenthalt) kann die Lehrgangsleitung eine Leistung (z. B. Studienauftrag) zum Ersatz von höchstens 25 % der tatsächlich gehaltenen Lehrveranstaltungseinheiten festlegen.
- (3) Die Studierenden haben sich entsprechend den Terminfestsetzungen rechtzeitig zu den Prüfungen bzw. zu deren Wiederholungen bei den jeweiligen Prüfer/innen oder im Falle kommissioneller Prüfungen bei der zuständigen Lehrgangsleitung anzumelden und im Falle der Verhinderung auch wieder rechtzeitig abzumelden.
- § 5 Beurteilung des Studienerfolgs
- (1) Grundlagen für die Leistungsbeurteilung sind die Bildungsziele, Bildungsinhalte und Kompetenzen des jeweiligen Curriculums.
- (2) Die Leistungsbeurteilung hat durch Beobachtung der Mitarbeit in den Lehrveranstaltungen, durch Kontrolle der Erfüllung von Studienaufträgen, Portfolios etc. und/oder durch Prüfungen im Sinne der Prüfungsordnung zu erfolgen.
- (3) Der positive Erfolg von Prüfungen und anderen Leistungsnachweisen inkl. der Abschlussarbeit ist mit "Sehr gut" (1), "Gut" (2), "Befriedigend" (3) oder "Genügend" (4), der negative Erfolg ist mit "Nicht genügend" (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig.

Mit "Sehr gut" sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und eigenständige adäquate Lösungen präsentiert werden. Mit "Gut" sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in über das

Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und zumindest eigenständige Lösungsansätze angeboten werden. Mit "Befriedigend" sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt werden. Mit "Genügend" sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden. Mit "Nicht genügend" sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine Beurteilung mit "Genügend" nicht erfüllen.

(4) Wenn eine Notenbeurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, ist bei positivem Erfolg mit "mit Erfolg teilgenommen", bei negativem Erfolg mit "ohne Erfolg teilgenommen" zu beurteilen. Die abweichende Beurteilungsart wird in der Rubrik "Leistungsnachweise" der betreffenden Modulbeschreibungen ausgewiesen.

Mit "mit Erfolg teilgenommen" sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen zumindest in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden. Mit "ohne Erfolg teilgenommen" sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine Beurteilung mit "mit Erfolg teilgenommen" nicht erfüllen.

- § 6 Prüfungsdauer
- (1) Die Prüfungsdauer soll bei mündlichen Prüfungen 15 Minuten nicht unter- und 40 Minuten nicht überschreiten. Auf eine angemessene Vorbereitungszeit ist Bedacht zu nehmen.
- (2) Die Prüfungsdauer soll bei schriftlichen Prüfungen 45 Minuten nicht unter- und 180 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Die Prüfungsdauer soll bei praktischen Prüfungen 30 Minuten nicht unter- und 90 Minuten nicht überschreiten. Auf eine angemessene Vorbereitungszeit ist Bedacht zu nehmen.
- § 7 Beurteilung von Modulen
- (1) Modulbeurteilungen können erfolgen:
- \* durch abschließende Prüfungen (schriftlich und/oder mündlich und/oder praktisch) oder andere Leistungsnachweise (z. B. Modularbeiten) über das gesamte Modul oder
- \* durch Einzelbeurteilungen der Lehrveranstaltungen des Moduls.
- (2) Wird ein Modul durch eine Prüfung oder einen anderen Leistungsnachweis über das gesamte Modul abgeschlossen, erfolgt die Beurteilung durch eine Prüfungskommission, die von der Lehrgangsleitung bestellt wird. Die Prüfungskommission besteht aus drei Lehrenden des jeweiligen Moduls. Lehren weniger als drei Lehrende in einem Modul, nominiert die Lehrgangsleitung einschlägig qualifizierte Lehrende aus dem Lehrgang als Mitglieder der Prüfungskommission. Die Mitglieder der Prüfungskommission wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Protokollführer/in. Jedes Mitglied hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme, Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

- § 8 Sondervorschriften für (schriftliche) Arbeiten zur Auseinandersetzung mit den Lehrinhalten
- (1) Unter schriftlichen Arbeiten bzw. Arbeiten mit Textanteil sind Seminararbeiten, Modularbeiten und lehrgangsbegleitende Arbeiten zu verstehen. Alle schriftlichen Arbeiten bzw. Arbeiten mit Textanteil haben den in § 9 Abs. 8 formulierten wissenschaftlichen Kriterien zu entsprechen.
- (2) Lehrgangsbegleitende Arbeiten sind mehreren Modulen zugeordnet und dokumentieren den Lernprozess bzw. die Lernergebnisse mehrerer Module (z. B. Portfolio, Projektarbeiten, Forschungsarbeiten). Die den einzelnen Modulen zugeordneten Anforderungen sind in der Rubrik "Beurteilung" der jeweiligen Modulbeschreibungen ausgewiesen. Die Beurteilungen der modulspezifischen Teilleistungen erfolgen, wenn ein Modul durch Einzelbeurteilungen seiner Lehrveranstaltungen abgeschlossen wird, durch Einzelprüfer/innen, sonst durch Prüfungskommissionen.
- (3) Der Arbeitsaufwand für die zu leistenden Arbeiten ist mit dem Workload des Moduls abzustimmen.
- § 9 Abschlussarbeit für Lehrgänge ab 30 ECTS

Abschlussarbeiten sind keiner spezifischen Lehrveranstaltung bzw. keinem spezifischen Modul zugeordnet. Sie dienen der abschließenden und vertiefenden Beschäftigung mit einem oder mehreren Schwerpunkten des Lehrgangs.

- (1) Die Studierenden wählen aus einer von der Lehrgangsleitung erstellten Liste je eine Betreuerin/einen Betreuer für die Abschlussarbeit aus, mit welcher/welchem auch das Thema der Abschlussarbeit zu vereinbaren ist. Die Themenvereinbarung bedarf der Zustimmung der Lehrgangsleitung.
- (2) Die Anmeldung zur Abschlussarbeit hat spätestens im vorletzten regulären Lehrgangssemester bei der/dem betreuenden Lehrenden zu erfolgen.
- (3) Die Abschlussarbeit hat pro zwei für diese Abschlussarbeit im Curriculum vorgesehenen ECTS-Credits mindestens 30 Seiten (Formatierung entsprechend den Richtlinien zur Bachelorarbeit) zu umfassen. Teile der Abschlussarbeit können auch in anderer als in Textform (etwa in Form von Videos, Lernprogrammen, DVDs oder CDs, formalen Sprachen etc.) gestaltet werden. In diesen speziellen Fällen sind Umfang und Form der Arbeit mit der Betreuerin/dem Betreuer zu vereinbaren.
- (4) Vor Abgabe der Abschlussarbeit ist von einer Betreuerin/einem Betreuer ein Code zum Hochladen der Abschlussarbeit als elektronisches Dokument auf die Moodle-Plattform anzufordern. Das hochgeladene Dokument wird einer Plagiatsprüfung unterzogen. Außerdem ist eine schriftliche, fest gebundene Fassung in der Studien- und Prüfungsabteilung abzugeben.
- (5) Jeder Abschlussarbeit ist folgende eigenhändig unterfertigte Erklärung der/des Studierenden anzuschließen: "Ich erkläre, dass ich die vorliegende Abschlussarbeit selbst verfasst habe und dass ich dazu keine anderen als die angeführten Behelfe verwendet habe. Außerdem habe ich ein Belegexemplar

verwahrt."

- (6) Präsentation der Abschlussarbeiten: Die Abschlussarbeiten werden durch die jeweiligen Autorinnen und Autoren präsentiert, anschließend werden noch offene Fragen mit den Mitgliedern der Prüfungskommission (Abs. 7) diskutiert und Rückmeldungen zu den Arbeiten gegeben.
- (7) Die kommissionelle Beurteilung der Abschlussarbeit einschließlich Präsentation erfolgt durch die Betreuerin/den Betreuer und eine zweite Lehrende/einen zweiten Lehrenden, die/der von der Lehrgangsleitung zu bestimmen ist. Kann das Einvernehmen zwischen den Mitgliedern der Prüfungskommission nicht hergestellt werden, wird die Prüfungskommission um eine/einen von der zuständigen Institutsleitung nominierte Expertin/ nominierten Experten erweitert. Die erweiterte Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit, Stimmenthaltung ist unzulässig.
- (8) Kriterien für die Beurteilung sind:
- ausgewogene Berücksichtigung des aktuellen Wissensstandes im Fachbereich
- differenziertes Problembewusstsein und präzise Fragestellung
- Verortung des Themas in der aktuellen Forschungs- und Bildungsdiskussion
- stringente Gliederung und roter Faden
- sprachlich-stilistische Eigenständigkeit
- kritisch-selektiver Umgang mit den dem Forschungsstand entsprechenden Quellen
- klare Ausweisung des Berufsfeldbezuges
- Offenlegung und Begründung der Wahl und korrekte Anwendung der Vorgangsweise
- abschließende Reflexion und Präsentation
- (9) Im Falle einer negativen Beurteilung der Abschlussarbeit kann diese maximal dreimal wiederholt werden. Ein einmaliger Wechsel der Betreuerin/des Betreuers und/oder ein einmaliger Wechsel des Themas sind möglich, erhöhen jedoch nicht die Gesamtzahl der Wiederholungen.
- (10) Für die Beurteilung der letzten Wiederholung der Abschlussarbeit hat die zuständige Institutsleitung eine Prüfungskommission zu bestellen, die aus den beiden Prüferinnen/Prüfern und einer weiteren qualifizierten Lehrkraft besteht. Die erweiterte Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit, Stimmenthaltung ist unzulässig.
- § 10 Prüfungstermine

Prüfungen können frühestens nach Beendigung der Lehrveranstaltungen, des Moduls abgelegt werden. Begründete Ausnahmen erfordern die Zustimmung der zuständigen Lehrgangsleitung. Prüfungen über

Inhalte von Modulen sind studienbegleitend möglichst zeitnah zu den Studienveranstaltungen durchzuführen, in denen die prüfungsrelevanten Inhalte erarbeitet wurden.

Andere Leistungen (Teile von Prüfungen, Studienaufträge, Portfolios, etc.) können jedoch bereits während des/der Semester(s) beurteilt werden.

- § 11 Öffentlichkeit mündlicher Prüfungen
- (1) Mündliche Prüfungen sind öffentlich.
- (2) Es ist zulässig, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken.
- (3) Die Prüfer/innen bzw. die Prüfungskommission haben das Recht, einzelne Zuhörer/innen auszuschließen, wenn sie die Prüfung stören.
- § 12 Beurkundung von Prüfungen und Teilnahmebestätigungen
- (1) Jede Beurteilung einer Lehrveranstaltung/eines Moduls ist auf Verlangen der/des Studierenden durch Ausstellung eines Zeugnisses zu bescheinigen und jedenfalls in der Studienevidenz zu vermerken (§ 46 Abs. 1 HG 2005).
- (2) Der/Dem Studierenden ist auf ihr/sein Verlangen Einsicht in allfällige Beurteilungsunterlagen und in das Prüfungsprotokoll (mit Ausnahme der Beratungs- und Abstimmungsprotokolle) zu gewähren. Der/Die Studierende ist berechtigt, von diesen Unterlagen Fotokopien herzustellen (§ 44 Abs. 5 HG 2005).
- (3) Teilnahmebestätigungen können für Lehrveranstaltungen ausgestellt werden, die nicht mit einer Prüfung oder einer anderen Art der Leistungsfeststellung abgeschlossen werden.
- § 13 Prüfungswiederholungen/höchstzulässige Anzahl an Prüfungsantritten
- (1) Bei negativer Beurteilung einer Prüfung stehen der/dem Studierenden insgesamt drei Wiederholungen zu, wobei die letzte Wiederholung als kommissionelle Prüfung abzulegen ist. Die Prüfungskommission besteht aus drei Prüfer/innen, die von der Institutsleitung bestellt werden. Die Mitglieder der Prüfungskommission wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Protokollführer/in. Jedes Mitglied einer Prüfungskommission hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme, Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- (2) Auf die höchstzulässige Anzahl an Prüfungsantritten ist anzurechnen:
- die negative Beurteilung einer Prüfung

- der Abbruch bzw. die Nichtbeurteilung einer Prüfung infolge der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel
§ 14 Rechtsschutz bei Prüfungen
gemäß § 44 Hochschulgesetz 2005.
§ 15 Nichtigerklärung von Beurteilungen
gemäß § 45 Hochschulgesetz 2005.
§ 16 Abschluss des Studiums
Das Studium ist erfolgreich beendet, wenn alle Module und die vorgesehene Abschlussarbeit positiv beurteilt sind.
§ 17 Dauer des Studiums
Die Dauer des Studiums darf die doppelte Anzahl der im Curriculum vorgesehenen Semester nicht überschreiten (§ 59 Abs. 2 Z 5 HG 2005).